

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00386 vom 27. Dezember 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00386

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00386 du 27 décembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00386 del 27 dicembre 2011

Erwägungen

E. 2

Eventualiter sei die VerfÄ¼gung aufzuheben und das Verfahren sei an die Vorinstanz zur ergÄ¼nzenden SachverhaltsabklÄ¼rung zurÄ¼ckzuweisen.

E. 3

Es sei ein zweiter Schriftenwechsel durchzufÄ¼hren.

E. 4

4.1Ä Ä Ä Ä In ihrem Medas-Gutachten Äusserten sich Dr. C.____, Dr. D.____, Dr. E.____ und Dr. F.____ zur Arbeits(un)fÄ¼higkeit in der angestammten TÄ¼tigkeit als angelernte Bankangestellte und einer leidensangepassten TÄ¼tigkeit nicht ausdrÄ¼cklich, sondern stellten bloss fest, dass kÄ¼rperlich leichte BÄ¼roarbeiten allgemein ab dem 24. August 2006 zu 50 % vollschichtig zumutbar wÄ¼ren (vgl. E. 3.1). Die Z.____-Gutachter Dr. L.____, Dr. M.____ und Dr. N.____ sprachen dagegen von einer dauerhaften ArbeitsunfÄ¼higkeit seit dem Jahr 2007 in leidensadaptierten TÄ¼tigkeiten von rund 44 % und in der angestammten TÄ¼tigkeit von 100 % (vgl. E. 3.2.8), wÄ¼hrend Dr. H.____ pauschal - ohne differenzierte Angaben zur ArbeitsfÄ¼higkeit in der angestammten und einer leidensangepassten TÄ¼tigkeit - von einer seit dem 1. MÄ¼rz 2005 bestehenden 100%igen ArbeitsunfÄ¼higkeit ausging (vgl. E. 3.2.1), Dr. I.____ - ebenfalls undifferenziert - die ArbeitsunfÄ¼higkeit dauerhaft auf 100 % seit spÄ¼testens Anfang des Jahres 2008 schÄ¼tzte (vgl. E. 3.2.2; E. 3.2.5), Dr. K.____ und B.____ von einer momentanen 75%igen ErwerbsunfÄ¼higkeit sprachen (vgl. E. 3.2.4), Dr. A.____ und B.____ die ArbeitsunfÄ¼higkeit im angestammten Beruf mit 100 % bezifferten und die BeschwerdefÄ¼hrerin als zumindest 75 % erwerbsunfÄ¼hig einstufen (vgl. E. 3.2.7) sowie Dr. R.____ von einer momentan vollstÄ¼ndigen ArbeitsunfÄ¼higkeit in der bisherigen TÄ¼tigkeit als Bankangestellte und von einer seit ungefÄ¼hr Ende des Jahres 2007 hÄ¼chstens rund 36 % betragenden ArbeitsfÄ¼higkeit in einer angepassten TÄ¼tigkeit ausging (vgl. E. 3.2.13).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Es stellt sich demnach die Frage, ob aus diesen Berichten eine massgebliche VerÄ¼nderung des medizinischen Zustandsbildes hervorgeht und, bejahendenfalls, ob sie Auswirkungen auf den InvaliditÄ¼tsgrad zeitigt.

E. 4.2

4.2.1Ä Ä Die Medas-Gutachter Dr. C.____, Dr. D.____, Dr. E.____ und Dr. F.____ begrÄ¼ndeten die EinschrÄ¼nkung der ArbeitsfÄ¼higkeit in ihrem Gutachten vom 24. August 2006, gestÄ¼tzt auf welches der BeschwerdefÄ¼hrerin von der Beschwerdegegnerin eine halbe Invalidenrente ab dem 1. September 2006 zugesprochen

(vgl. E. 3.2.12). Da sich ihre rheumatologischen Befunde mit denjenigen im Z.____-Gutachten im Wesentlichen decken, handelt es sich lediglich um eine abweichende Einschätzung der Arbeitsfähigkeit, die - da sie notwendigerweise von Ermessen geprägt ist und zudem auch nicht weit von derjenigen der Z.____-Gutachter abweicht - nicht geeignet ist, das Z.____-Gutachten in Frage zu stellen.

Auch die übrigen ärztlichen Berichte vermögen das Resultat des Z.____-Gutachtens nicht in Zweifel zu ziehen. Dr. R.____ zog von der seines Erachtens aktuell vorliegenden depressiven Episode im Grenzbereich von mittel- bis schwergradig spekulativ den Schluss, der Beschwerdeführerin könne seit ca. Jahresende 2007 dauerhaft eine angepasste Tätigkeit bloss im Rahmen eines betreuten Arbeitstrainings von max. drei Stunden pro Tag zugemutet werden. Dr. R.____ begründete die Dauerhaftigkeit allein mit einem pauschalen Verweis auf die fremdanamnestic Angaben und die Aktenlage (vgl. E. 3.2.13). Diese Begründung vermag aufgrund der fehlenden näheren Auseinandersetzung mit dem Krankheitsverlauf nicht zu überzeugen. Zudem fehlt eine Darstellung der verbleibenden zumutbaren leidensangepassten Tätigkeiten. Dr. I.____ hinwiederum wies in Bezug auf die Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin insbesondere auf eine psychosozial schwierige Situation infolge Arbeitslosigkeit - bei fehlender Sicherung des Existenzminimums - und Scheidung hin (vgl. Urk. 10/64/7) und begründete die seit Jahresanfang 2008 bestehende 100%ige Arbeitsunfähigkeit mit der subjektiven Angabe zunehmender Schmerzen seitens der Beschwerdeführerin (vgl. E. 3.2.5). Auch Dr. H.____ stützte ihre Einschätzung der verbleibenden Arbeitsunfähigkeit offenbar auf subjektive Aussagen der Beschwerdeführerin, da sie als Befund unter anderem eine deutlich gedrückte Stimmungslage, Resignation und Hoffnungslosigkeit anführte (vgl. E. 3.2.1). Während sich Dr. K.____ und B.____ zur dauerhaften Arbeitsunfähigkeit nicht äusserten (vgl. E. 3.2.4), begründeten Dr. A.____ und B.____ ihre Einschätzung der dauerhaft verbleibenden Arbeitsunfähigkeit wesentlich mit psychotischen Symptomen (vgl. E. 3.2.7). Gemäss den Z.____-Gutachtern kommt diesen Symptomen indes nur vorübergehender Charakter zu (vgl. E. 3.2.8), während sie Dr. R.____ als überhaupt nicht feststellbar erachtete (vgl. E. 3.2.13). Ferner setzten sich Dr. A.____ und B.____ nicht näher mit der Frage auseinander, welche leidensangepassten Tätigkeiten der Beschwerdeführerin allgemein noch zumutbar wären, sondern erachteten sie einfachhin generell als zumindest zu 75 % erwerbsunfähig (vgl. E. 3.2.7). Hinsichtlich dieser Aussagen ist zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin Dr. H.____, Dr. K.____, Dr. A.____ und B.____ alle in der psychotherapeutischen Gemeinschaftspraxis am '____' tätig sind (vgl. z.B. Urk. 10/92), in welcher die Beschwerdeführerin seit dem Jahr 2007 in regelmässiger psychiatrisch-psychologischer Behandlung steht (vgl. Urk. 10/95/1). In Bezug auf die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit durch Dr. I.____, Dr. H.____, Dr. K.____ und Dr. A.____ ist daher die Erfahrungstatsache zu berücksichtigen, dass Hausärzte und Ärzte in einer vergleichbaren Stellung im Hinblick auf ihre Vertrauensstellung im Zweifelsfall zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (vgl. BGE 125 V 351 E. 3b/cc). Nicht einsichtig ist ferner, inwiefern eine Belassung auf einer halben Rente oder anderweitige Umstände, die von der Beschwerdeführerin allenfalls als Druck empfunden werden können, geeignet sein sollen, eine Heilung der Agoraphobie und Sozialphobie zu beeinträchtigen. Psychosoziale und soziokulturelle Belastungsfaktoren haben bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit unberücksichtigt zu bleiben (BGE 127 V 294 E. 5a). Schliesslich ist auch bei einer diagnostizieren Agoraphobie und Sozialphobie die Zumutbarkeit einer willentlichen

Überwindung der einer Arbeitstätigkeit entgegenstehenden Krankheitsmerkmale nach objektiven Kriterien zu beurteilen (vgl. E. 1.1.1).

5. Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin das Erhelfungsgesuch zu Recht abgewiesen und die Rentenleistungen auf einer halben Invalidenrente belassen. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

6.

6.1 Gemäss dem seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung). Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 800.-- als angemessen, welche gemäss dem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ist.

6.2 Ausgangsgemäss besteht auch kein Anspruch auf Parteientschädigung. Die Beschwerdeführerin stellt Antrag auf Kostenübernahme des Parteigutachtens von Dr. R. ___ (Urk. 1 S. 14). Der Versicherungsträger kann zur Bezahlung solcher Gutachterkosten nur verpflichtet werden, wenn sich der medizinische Sachverhalt erst aufgrund der neu beigebrachten Untersuchungsergebnisse schlüssig feststellen lässt (Urteile des Bundesgerichts 8C_786/2009 vom 4. Januar 2010 E. 6 und 9C_178/2010 vom 14. April 2010). Angesichts des in allen Teilen als beweiskräftig zu betrachtenden Z. ___-Gutachtens kann indes von einer ungenügenden Abklärung der revisionsrechtlich relevanten Fragen keine Rede sein, so dass eine Kostenaufgabe entfällt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Claudia Eugster
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.